



An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster
Dezernate 24, 52, 53 und 56

über die Bezirksregierungen
an die
Kreise und kreisfreien Städte
Gesundheitsämter und Umweltämter

nachrichtlich
an
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster
Dezernat 54

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG)

ausschließlich per E-Mail

**Vollzug der 42. BImSchV
Zusammenarbeit zwischen Umwelt-, Gesundheits- und Arbeits-
schutzbehörden sowie Information der Öffentlichkeit bei Maßnah-
menwertüberschreitungen und bei Häufung von durch Legionellen
hervorgerufenen Erkrankungen**

1. Allgemeines, Rechtsgrundlagen

Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider können unter bestimmten Bedingungen legionellenhaltige Wassertröpfchen (Aerosole) emittieren, die beim Einatmen bei Menschen zu schweren Lungenentzündungen auch mit Todesfolge führen können. Mit der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV) vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2379; 2018 I S. 202) wurden daher

9.9.2021
Seite 1 von 9

Aktenzeichen V-4 61.11.03.02
bei Antwort bitte angeben

Herr Neuhaus

Erlass - Vollzug der 42. BImSchV, per
Telefon: 0211 4566-535
Telefax: 0211 4566-949
wolfgang.neuhaus@
mulnv.nrw.de

Adressen:
MAGS
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3211
MULNV
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax. 0211 4566-388



Regelungen zum hygienegerechten Betrieb dieser Anlagen getroffen. Neben den Regelungen dieses Erlasses gelten weiterhin die Regelungen der 42. BImSchV. Zur Bewertung, ob die Anlagen sich in einem hygienegerechten Betrieb befinden oder nicht, sind in Anlage 1 der 42. BImSchV Prüfwerte und Maßnahmenwerte definiert.

Seite 2 von 9

Die Überwachung der Einhaltung der 42. BImSchV erfolgt auf Basis des § 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durch die zuständigen Immissionsschutzbehörden. Die zuständigen Immissionsschutzbehörden entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die Durchführung einer Vor-Ort-Inspektion anlässlich der Anzeige einer Maßnahmenwertüberschreitung erforderlich ist.

Die Betreiberin / der Betreiber hat vor Inbetriebnahme gemäß § 2 Nr. 3 oder Wiederinbetriebnahme gemäß § 2 Nr. 12 einer Anlage sicherzustellen, dass eine Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Abs. 4 der 42. BImSchV unter hygienischen und Nachbarschutz-Aspekten durchgeführt wird. Weitere Informationen zur Gefährdungsbeurteilung nach der 42. BImSchV sind den Richtlinien VDI 2047 Blatt 2 (Stand Januar 2019) und 3 (Stand April 2018) sowie VDI 3679 Blatt 1 (Stand Juli 2014) zu entnehmen.

Die Arbeitgeberin / der Arbeitgeber ist nach § 5 Arbeitsschutzgesetz und den zugehörigen Verordnungen verpflichtet, vor Beginn der Tätigkeiten und fortlaufend eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, in der arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren ermittelt und adäquate Schutzmaßnahmen ausgewählt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Legionellen für die ihnen am Arbeitsplatz ausgesetzten Beschäftigten ggf. eine Gefahr darstellen können. So sind zum Schutz aller Beschäftigten auf dem Betriebsgelände, die einer Legionellenexposition ausgesetzt sein können, Vorkehrungen zu treffen.

Zu den gefährdungsgeneigten Tätigkeiten gehören die bei der Überschreitung von Maßnahmenwerten zur Verringerung der Legionellenanzahl im Kühlwasser ggf. notwendigen Reinigungsarbeiten und der Einsatz von Bioziden. Bei Reinigungsarbeiten handelt es sich um nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen im Sinne der Biostoffverordnung (BioStoffV). Daher sind bei Reinigungsarbeiten sowie Instandhaltungsarbeiten Arbeitsschutzmaßnahmen gemäß BioStoffV umzusetzen. Zu diesen zählen im Wesentlichen:



- Begrenzung der Zahl der exponierten Beschäftigten auf das für die Durchführung der Tätigkeit erforderliche Maß (§ 9 Abs. 3 Nr. 3 BioStoffV),
- Einsatz aerosolmindernder Arbeitsverfahren (§ 9 Abs. 3 BioStoffV),
- Auswahl und Erforderlichkeit von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) in Abhängigkeit vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung wie z. B. mindestens FFP 2-Atenschutz, Einweganzug etc. (§ 8 Abs. 4 Nr. 4 BioStoffV),
- Erstellung einer Betriebsanweisung sowie die Durchführung der dazugehörigen Unterweisung (§ 14 BioStoffV).

Seite 3 von 9

Erlass - Vollzug der 42. BImSchV.pdf

Die ggf. notwendig werdende Anwendung von Bioziden bei den entsprechenden Reinigungsmaßnahmen unterliegt den chemikalien- und gefahrstoffrechtlichen Vorschriften (z.B. Biozid-VO). Es sind zugelassene Biozidprodukte der entsprechenden Produktart (PT 11 für Kühlwasser) zu verwenden sowie die Anwendungsvorschriften und Begrenzung der Menge zu beachten.

Für die Überwachung der arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben, die im Zusammenhang mit Gefahren für Beschäftigte bei hohen Legionellenkonzentrationen an Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen und Nassabscheidern sowie für die damit erforderlichen Reinigungsarbeiten bestehen, sind die Arbeitsschutzdezernate zuständig.

Zu den Aufgaben der zuständigen Gesundheitsbehörden gehört nach § 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) die generelle Information und Aufklärung der Allgemeinheit über die Gefahren übertragbarer Krankheiten und die Möglichkeit zu deren Verhütung.

Der direkte oder indirekte Nachweis von Legionella sp.¹ ist entsprechend § 7 Abs. 1 IfSG meldepflichtig, soweit der Nachweis auf eine akute Infektion hinweist. Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder ist anzunehmen, dass sol-

¹ Legionella sp. = Legionella Species



che Tatsachen vorliegen, so trifft die zuständige örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 16 Abs. 1 IfSG die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung hierdurch drohender Gefahren.

Seite 4 von 9

Die vor Ort zuständigen Behörden informieren sich gegenseitig und sorgen für eine ausreichende Kommunikation und Zusammenarbeit, insbesondere aufgrund des § 27 Abs. 4 IfSG und dieses Erlasses.

Die vor Ort zuständigen Behörden legen im Rahmen ihrer Gefährdungsbeurteilung Arbeitsschutzmaßnahmen für ihre Beschäftigten bei Vor-Ort-Besichtigungen von Anlagen mit erhöhten Maßnahmenwerten fest. ^{Erlass - Vollzug der 42. BImSchV.pdf}

2. Zusammenarbeit der Vollzugsbehörden

2.1 Zusammenarbeit bei Überschreitung eines Maßnahmenwertes

Bei Überschreitung eines Maßnahmenwertes hat die Betreiberin / der Betreiber nach § 10 S. 1 Nr. 1 der 42. BImSchV i.V.m. den Vorgaben des Runderlasses V-4-8880-3.42.3 vom 17. Juli 2018 unverzüglich die zuständige Immissionsschutzbehörde über die entsprechend durchzuführende Meldung in KaVKA-42. BImSchV zu informieren. Bei Eingang einer entsprechenden Meldung hat die zuständige Immissionsschutzbehörde unverzüglich die zuständige Wasserbehörde, Arbeitsschutzbehörde sowie die untere Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt) zu informieren.

Das Gesundheitsamt prüft bei Eingang der Meldung der Überschreitung eines Maßnahmenwertes, ob Informationen über durch Legionellen verursachte Erkrankungen im Umkreis der Anlage vorliegen. Es wird empfohlen, einen Zeitraum rückwirkend bis drei Monate seit Probenahme zu betrachten. Das Gesundheitsamt prüft auch, ob eine Information der Krankenhäuser und niedergelassenen Ärzteschaft im Umkreis der betreffenden Anlage und ggf. eine Information der in benachbarten Gemeinden zuständigen Gesundheitsämter erforderlich ist. Es trifft ggf. entsprechende Veranlassungen.

Bestehen Bedenken hinsichtlich Plausibilität oder Richtigkeit der Ergebnisse der im Rahmen der Eigenkontrolle nach § 9 der 42. BImSchV



durchgeführten Laboruntersuchungen oder ist ein besonderes öffentliches Interesse am Zustand der Anlage gegeben, ist in der Regel das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) zu beteiligen und ggf. mit einer Probenahme und Durchführung von Laboruntersuchungen zu beauftragen. Die Beauftragung des LANUV erfolgt unmittelbar durch die zuständige Immissionschutzbehörde.

Seite 5 von 9

Die zuständigen Arbeitsschutzbehörden entscheiden in eigener ^{Erlass.- Vollzug der 42. BImSchV.pdf} Zuständigkeit, ob und welche eigeninitiativen Überwachungsmaßnahmen sie im Betrieb durchführen.

Sollte für die Überwachung der Anlage durch die zuständige Immissionschutzbehörde eine Vor-Ort-Besichtigung erforderlich sein, ist eine medienübergreifende Überwachung (Luft / (Ab-)Wasser) in Betracht zu ziehen. Im Einzelfall sind das zuständige Gesundheitsamt und die zuständige Arbeitsschutzbehörde einzubeziehen.

Im Übrigen beschreibt die VDI-Richtlinie 4259 Blatt 1 einen Maßnahmenkatalog bei Verdacht auf emissionsbedingte Legionellose-Ausbrüche, welcher für die Identifizierung und Untersuchung Aerosol-emittierender Umweltquellen im Rahmen von Legionellose-Ausbrüchen gegebenenfalls mit als Erkenntnisquelle hinzugezogen werden kann.

2.2 Zusammenarbeit der Behörden bei der Häufung von Infektionen mit Legionella sp.

Das Gesundheitsamt unterrichtet unverzüglich die zuständigen Immissionschutzbehörden, wenn im Fall einer örtlichen oder zeitlichen Häufung² von Infektionen mit Legionella sp. der Verdacht besteht, dass Krankheitserreger durch Aerosole in der Außenluft auf den Menschen übertragen wurden (§ 27 Abs. 4 IfSG).

² örtlich oder zeitlich auffällig hohe Anzahl von Erkrankungsfällen, d.h. die Anzahl der Erkrankungsfälle geht über das statistisch zu erwartende Maß hinaus



Erlangt die Arbeitsschutzbehörde Kenntnis von einer durch Legionellen verursachten Erkrankung von Arbeitsnehmerinnen/Arbeitnehmern, informiert sie unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt sowie die zuständigen Immissionsschutzbehörden unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

Seite 6 von 9

Das Gesundheitsamt prüft, ob eine Information der Krankenhäuser und niedergelassenen Ärzteschaft im Umkreis der betreffenden Anlage und ggf. eine Information der in benachbarten Gemeinden zuständigen Gesundheitsämter erforderlich ist. Es trifft ggf. entsprechende Veranlassungen.

Erlass - Vollzug der 42. BImSchV.pdf

Liegt die Häufung der durch Legionellen verursachten Erkrankungen an einer Verwaltungsgrenze, prüfen die zuständigen Immissionsschutzbehörden gemeinsam, ob auch eine Information über die Häufung an die in benachbarten Gemeinden zuständigen Immissionsschutzbehörden erforderlich ist.

Die Gesundheitsämter und das LZG stimmen sich hinsichtlich der Ursachenermittlung und der erforderlichen Maßnahmen mit den Immissionsschutzbehörden und dem LANUV ab. Die Immissionsschutzbehörden unterstützen die Gesundheitsämter bei der Recherche nach möglichen Quellen und führen Überwachungen bei als Verursacher in Betracht kommenden Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen und Nassabscheidern durch.

Die Immissionsschutzbehörden veranlassen, unabhängig von den gemäß 42. BImSchV von der Betreiberin / dem Betreiber durchzuführenden Untersuchungen, amtliche Probenahmen und Auswertungen, i.d.R. durch das LANUV, bei den Anlagen, die als Verursacher in Frage kommen können.

Sofern sich Infektionen auf eine bestimmte Anlage zurückführen lassen, informiert die Immissionsschutzbehörde die zuständige Arbeitsschutzbehörde.



3. Information der Öffentlichkeit bei Überschreitung eines Maßnahmenwertes oder bei Häufung von durch Legionellen hervorgerufenen Erkrankungen

Seite 7 von 9

Die informationspflichtigen Stellen haben nach § 10 Abs. 5 Umweltinformationsgesetz (UIG) i.V.m. § 2 Satz 3 UIG NRW sämtliche Informationen über die sie verfügen und die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten, wenn eine unmittelbare Bedrohung der menschlichen Gesundheit gegeben ist. Eine Information der Allgemeinheit über Gefahren übertragbarer Krankheiten und die Möglichkeit zu deren Verhütung ist auch auf Basis des § 16 i.V.m. § 3 IfSG erforderlich.

Bei Überschreitung des Maßnahmenwertes an einer Anlage prüft das zuständige Gesundheitsamt im Benehmen mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde, ob von der Anlage mit dem erhöhten Legionellenbefund eine Bedrohung für die menschliche Gesundheit ausgehen kann.

Für die Bewertung der unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit sind insbesondere folgende immissionsschutz- und gesundheitsrelevanten Aspekte zu berücksichtigen:

- Bereits ergriffene Maßnahmen zur Wiederherstellung des hygienege rechten Zustands der Anlage seit der Probenahme und der Zeitpunkt der Maßnahmen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Wirksamkeit dieser Maßnahmen,
- Möglichkeit zur Verminderung / Vermeidung der Freisetzung mikroorganismenhaltiger Aerosole unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit z. B. durch Wechsel des Nutzwassers, Leistungsreduzierung oder Abschalten von Ventilatoren oder der Anlage,
- lokale Ausbreitungsbedingungen der Aerosole (bspw. Wetterbedingungen, Gebäudeanordnungen, geschlossene Räume),
- Art der Nutzungen in der Umgebung, Entfernung der Anlage zu möglichen Betroffenen sowie vorhandene Erkenntnisse über Anzahl möglicher Betroffener und über erhöhte Infektionsrisiken,
- Erkenntnisse über die Legionellenart (Serogruppe) und der damit verbundenen Virulenz,
- Erkenntnisse über durch Legionellen hervorgerufene Erkrankungen,



- Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisse aus vorausgegangenen Maßnahmenwertüberschreitungen der Anlage(n).

Seite 8 von 9

Bei einer Häufung von durch Legionellen hervorgerufenen Erkrankungen kann eine Bedrohung für die menschliche Gesundheit bestehen.

Sofern eine Verbreitung der Informationen nach den vorgenannten Regelungen im Zusammenhang mit einer der 42. BImSchV unterliegenden Anlage erforderlich ist, erfolgt die Verbreitung der Informationen durch die Immissionsschutzbehörde in Abstimmung mit der Gesundheitsbehörde.

Die Informationsverbreitung kann bspw. durch eine Pressemeldung erfolgen. Bei den Angaben zur Anlage ist zu prüfen, ob die Angabe des Ortes sowie bei größeren Orten zusätzlich des Ortsteils ausreichend ist.

4. Berichte an das Umwelt-, das Arbeits- und das Gesundheitsministerium

Ist durch eine Anlage eine unmittelbare Bedrohung der menschlichen Gesundheit gegeben, sind durch die vor Ort zuständigen Behörden die jeweiligen Obersten Landesbehörden auf dem Dienstweg zu informieren.

Gleiches gilt, wenn eine Häufung von durch Legionellen hervorgerufenen Erkrankungen bekannt ist, von der nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie durch eine Anlage ausgelöst wurde.

Bei Maßnahmenwertüberschreitungen ohne eine unmittelbare Bedrohung der menschlichen Gesundheit und ohne eine Häufung von durch Legionellen hervorgerufene Erkrankungen ist keine Meldung eines Umweltalarms erforderlich.



5. Schlussbestimmung

Seite 9 von 9

Meinen Erlass vom 19.01.2017, Az. V-4-8800.3.42.3/IV-7 094 033 „Veröffentlichung von Legionellenbefunden“ hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag

Erlass - Vollzug der 42. BImSchV.pdf

Dr. Fiebig
Abt. V MULNV

Leßmann
Abt. III MAGS

Herrmann
Abt. V MAGS